



Preisblatt Grundversorgung für Geschäftskundinnen und -kunden Für Vertragsabschlüsse ab dem 01.01.2022 gültig ab 01.01.2024

Allgemeiner Preis Eintarifmessung Je nach Messverfahren können die Preise variieren.

		netto ¹⁾	brutto ²⁾
Verbrauchsunabhängiger Gesamtgrundpreis pro Jahr ³⁾	€/Jahr	115,07	136,93
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde ⁴⁾	ct/kWh	48,645	57,89

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In den Netto-Endpreis fließen ein:

Stromsteuer	ct/kWh	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	ct/kWh	1,990
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	ct/kWh	0,275
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	ct/kWh	0,643
Umlage nach § 17f Absatz 5 des EnWG (Offshore-Netzumlage)	ct/kWh	0,656

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

Netzentgelte pro verbrauchte Kilowattstunde	ct/kWh	6,39
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	€/Jahr	91,20
Messstellenbetrieb inkl. Messung für eine konventionelle Messeinrichtung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	€/Jahr	13,73

Summe der genannten einfließenden Kostenbelastungen

	€/Jahr	104,93
	ct/kWh	12,004

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb):

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis	€/Jahr	10,14
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	ct/kWh	36,641

Zweitarifmessung mit Schwachlastanteil (Die HT/NT(Schwachlast)-Anteile variieren.)

		netto ¹⁾	brutto ²⁾
Arbeitspreis HT ⁵⁾	ct/kWh	49,255	58,61
Arbeitspreis NT ⁶⁾	ct/kWh	43,235	51,45
Grundpreis	€/Jahr	101,34	120,59

Entgelt für den Messstellenbetrieb⁷⁾

konventionelle Messeinrichtung	€/Jahr	13,73	16,34
und Tarifschaltuhr	€/Jahr	27,00	32,13



- 1) Der Strompreis enthält die Mehrbelastung aufgrund des KWK-Gesetzes, der StromNEV und der Offshore-Netzzumlage gemäß §17f EnWG-Novelle sowie die Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG) vom 03.03.1999 sowie das Netznutzungsentgelt einschließlich Konzessionsabgabe gem. §2 Konzessionsabgabenverordnung, die an die Gemeinde abzuführen ist.
- 2) Endpreis inklusive 19 % Mehrwertsteuer. In der Rechnung wird der Bruttopreis berechnet.
- 3) Der verbrauchsunabhängige Gesamtgrundpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis (netto 101,34 €/Jahr, brutto 120,59 €/Jahr) und dem Entgelt für den Messstellenbetrieb einer konventionellen Messeinrichtung. Der verbrauchsunabhängige Gesamtgrundpreis kann sich aufgrund von folgenden zählerabhängigen Entgelten für den Messstellenbetrieb ändern:

	Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre	Entgelt für den Messstellenbetrieb in €/Jahr	
		netto ¹⁾	brutto ²⁾
konventionelle Messeinrichtung [Dreh- oder Wechselstromzähler]		13,73	16,34
Moderne Messeinrichtung		16,81	20,00
Intelligentes Messsystem*	bis 3.000 kWh	16,81	20,00
	3.001 – 6.000 kWh	16,81	20,00
	6.001 – 10.000 kWh	16,81	20,00
	unterbrechbare Verbrauchseinrichtung gemäß § 14 a EnWG	42,02	50,00
	10.001 – 20.000 kWh	42,02	50,00
	20.001 – 50.000 kWh	75,63	90,00
	50.001 – 100.000 kWh	100,84	120,00
	> 100.000 kWh	339,93	404,52

*Entgelte für den Messstellenbetrieb in Abhängigkeit vom jeweiligen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre, soweit der grundzuständige Messstellenbetreiber (gMSB) der Messstellenbetreiber des Kunden ist und der Messstellenbetrieb nicht direkt mit dem Kunden abgerechnet wird.

- 4) Übersteigt der Durchschnitt aus Gesamtgrundpreis und Arbeitspreis den Durchschnittshöchstpreis [brutto 67,26 ct/kWh bzw. netto 56,522 ct/kWh] zzgl. eines Grundpreises [brutto 92,47 €/Jahr bzw. netto 77,71 €/Jahr] und des jeweiligen Entgelts für den Messstellenbetrieb, so werden der Durchschnittshöchstpreis, der Grundpreis und das jeweilige Entgelt für den Messstellenbetrieb zugrunde gelegt.
- 5) Übersteigt der Durchschnitt aus Gesamtgrundpreis und HT-Arbeitspreis den Durchschnittshöchstpreis [brutto 67,26 ct/kWh bzw. netto 56,522 ct/kWh] zzgl. eines Grundpreises [brutto 92,47 €/Jahr bzw. netto 77,71 €/Jahr] und des jeweiligen Entgelts für den Messstellenbetrieb, so werden der Ø-Höchstpreis, der Grundpreis und das jeweilige Entgelt für den Messstellenbetrieb für den HT-Verbrauch zugrunde gelegt.
- 6) Die Konzessionsabgabe beträgt gem. § 2 Konzessionsabgabenverordnung bei Strom, der im Rahmen des Schwachlasttarifs geliefert wird 0,61 ct/kWh, bei allen anderen Strom-lieferungen 1,99 ct/kWh.
- 7) Entgelt für die Vorhaltung der Messeinrichtung.
Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Kennzeichnung der Stromlieferung der Stadtwerke Münster GmbH (Basisjahr 2022)

Stand: November 2023

